

# Evangelisches Krankenhaus Wien

## Hausordnung und Patientenrechte

**Um unseren Patienten und deren behandelnden Ärzten einen möglichst angenehmen Aufenthalt sowie einen reibungslosen Behandlungsablauf zu ermöglichen, wird um Beachtung und Einhaltung unserer Hausordnung ersucht.**

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 1 Die Patienten, Besucher und Ärzte sind zur Einhaltung der Bestimmungen der Hausordnung und zur Befolgung besonderer Weisungen der Anstaltsorgane verpflichtet. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften und nach erfolgloser Mahnung behalten wir uns vor, zuwiderhandelnde Personen zum Verlassen der Anstalt aufzufordern und Patienten, so fern es ihr Gesundheitszustand erlaubt, aus unserem Privatspital zu entlassen.

§ 2 Im eigenen Interesse empfehlen wir Geld, Schmuck und Wertsachen für die Dauer des Anstaltsaufenthaltes gegen Empfangsbestätigung der Verwaltung zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben. Die Krankenhausverwaltung haftet nur für die von ihr ordnungsgemäß in Verwahrung genommenen Gegenstände.

Wir ersuchen um Verständnis, dass Patienten nur die während des Anstaltsaufenthaltes unbedingt benötigten Privatgegenstände in das Ihnen zugeteilte Zimmer mitbringen können. Hunde (auch Assistenzhunde) und andere Haustiere dürfen weder von Patienten noch von Mitarbeitern oder Dritten (Besucher, Lieferanten, Ärzte, etc.) in die Anstalt gebracht werden.

§ 3 Jedem stationär aufgenommenen Patienten wird ein Bett zugeteilt. Ein allenfalls aus medizinischen und/oder organisatorischen Gründen notwendiger Wechsel - auch Zimmerwechsel - muss von den Patienten befolgt werden.

Für die Benützung eigener Bettwäsche (Polster, Decken usw.) sowie Bekleidung benötigen Sie die Zustimmung der Stationsschwester.

Zur Unterbringung der unbedingt notwendigen Gebrauchsgegenstände stehen den Patienten ein Bettkästchen und ein Garderobekasten zur Verfügung. Das Pflegepersonal ist auf Grund ärztlicher Anordnung berechtigt, in das Kästchen bzw. in den Garderobekasten im Beisein des Patienten Einsicht zu nehmen.

§ 4 Es ist uns ein großes Anliegen, dass sich unsere Patienten in unserem Krankenhaus wohl fühlen.

Infolgedessen kann sich jeder unserer Patienten sorgfältiger Pflege und gewissenhafter Ausführung der ärztlichen Verordnungen sicher sein. Er ist aber verpflichtet, alle Anordnungen zu befolgen und sich gegenüber dem Anstaltspersonal (Ärzte, Pflege- und Verwaltungspersonal) entsprechend höflich zu verhalten.

Zusätzliche Hilfeleistungen können Patienten nur insoweit beanspruchen, als dies ihr gesundheitlicher Zustand erfordert.

Die Patienten haben - nicht zuletzt im eigenen Interesse - aufeinander Rücksicht zu nehmen und etwa jeden unnötigen Lärm und jedes störende Verhalten zu vermeiden.

§ 5 Die verordneten Arzneimittel werden den Patienten vom diplomierten Pflegepersonal ausgefolgt bzw. verabreicht. Bitte beachten Sie strikt, dass Sie nur die vom behandelnden Arzt verordneten Mittel anwenden dürfen. Dies gilt sinngemäß auch für die Diätkost.

Mitgebrachte Medikamente dürfen ausnahmslos nur mit Genehmigung des behandelnden Arztes verwendet werden, dies unter Verwahrungspflicht und Aufsicht des Krankenpflegepersonals.

§ 6 Die unbefugte Inbetriebnahme oder das Berühren von diagnostischen oder therapeutischen Geräten ist untersagt.

§ 7 Die Mahlzeiten werden - je nach medizinischer Notwendigkeit - von Arzt und Diätassistentin individuell festgelegt.

Es ist aus medizinischen Gründen den Patienten untersagt, ihre Speisen untereinander zu vertauschen. Ebenso ist es nicht zulässig, Speisen zu verschenken bzw. an Mitarbeiter der Anstalt oder Besucher weiterzugeben.

Die Verteilung der Kost obliegt dem diplomierten Pflegepersonal, das selbstverständlich auch Patienten, die nicht imstande sind die Speisen selbst einzunehmen, die Nahrung darreicht.

Angehörige dürfen den Patienten Speisen und Getränke nur nach vorheriger Bewilligung durch die Stationsschwester mitbringen. Hierbei ist, um den Heilerfolg nicht zu gefährden, die dem Patienten vorgeschriebene Diät genauestens zu beachten.

Alkoholische Getränke bedürfen einer besonderen Bewilligung.

§ 8 Die Patienten sollten vor Verteilung des Frühstücks ihre Körperpflege beendet haben. Patienten, welche Unterstützung benötigen, wird dabei selbstverständlich von unserem Pflegepersonal geholfen.

§ 9 Wir ersuchen die ärztlich verordnete Bettruhe strikt einzuhalten. Auch die erlaubte Zeit des Aufbleibens darf im eigenen Interesse der Patienten nicht überschritten werden.

Im Sinne der wechselseitigen Rücksichtnahme ersuchen wir auch, unsere mit 22.00 Uhr festgesetzte Nachtruhe zu beachten.

Aus hygienischen Gründen ist die Benützung des Bettes mit Straßenbekleidung oder Schuhen nicht gestattet. Patienten, die aufstehen dürfen, können sich selbstverständlich in den für sie bestimmten Räumen aufhalten. In alle übrigen Räume, sowie insbesondere auch in Dienstzimmer und Teeküchen, ist der Zutritt untersagt. Desgleichen ersuchen wir, unnötiges Verweilen auf Stiegen, in Gängen und in Sanitäreinrichtungen zu vermeiden. Zur Zeit der ärztlichen Visite soll jeder Patient bei seinem Bett verbleiben.

§ 10 Patienten, Besucher und Ärzte werden ersucht, überall auf Sauberkeit und Ordnung zu achten und die sanitären Anlagen rein zu halten.

Für jeden Schaden, der fahrlässig, aus Mutwillen oder Bosheit am Anstaltseigentum verursacht wird, müssen wir den Verursacher zur Ersatzleistung verpflichten.

Es ist strikt verboten, an den technischen Anlagen sowie an Einrichtungsgegenständen eigenhändig Veränderungen vorzunehmen.

Die Anbringung und Verwendung jeglicher eigener elektrischer Apparate, insbesondere auch die Benützung von eigenen Radio- und Fernsehgeräten, Lap-Tops, Plattenspielern, Tonbandgeräten, Bügeleisen, Tauchsiedern bedarf der vorherigen Zustimmung der Stationsschwester.

Alle an das Stromnetz anzuschließenden Geräte müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Wir ersuchen um Verständnis, dass wir die Inbetriebnahme von tragbaren Musik-, Rundfunk- und Fernsehgeräten in Gängen, Stiegenhäusern und im Garten nicht gestatten können.

Aus sicherheitstechnischen Gründen ist der Gebrauch von Mobiltelefonen nur im Bereich der Cafeteria und im Foyer gestattet.

§ 11 Das Rauchen ist ausschließlich in den dafür gesondert gekennzeichneten Räumen (getrennt nach Mitarbeitern und Patienten) im 2. Dachgeschoß des Stammbaus gestattet. Überall anders gilt ein generelles Rauchverbot.

Wird dennoch unerlaubterweise im Zimmer geraucht, ist eine Reinigungspauschale in Höhe von EUR 350,00 zu entrichten.

- § 12 Krankenbesuche und der Aufenthalt im Anstaltsgebiet sind in der Regel nur während der festgesetzten Besuchsstunden möglich. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen die Krankenabteilungen und das Anstaltsgebiet zu Besuchszwecken betreten. Wenn es der Gesundheitszustand des Patienten erfordert, kann bzw. muss vom Abteilungsvorstand bzw. behandelnden Arzt hinsichtlich Personen und Zeit eine Besuchsbeschränkung oder ein gänzlich Besuchsverbot angeordnet werden. Falls es das Interesse der Krankenpflege oder des ärztlichen Dienstes erfordert, müssen die Besucher auf Weisung des Arztes oder des Krankenpflegepersonals das Krankenzimmer (vorübergehend) verlassen.
- § 13 Eine Beurlaubung von Patienten erfolgt in der Regel nicht. Das zeitweilige Verlassen der Anstalt können wir bei Vorliegen wichtiger Gründe nur jenen Patienten zugestehen, die hiezu eine schriftliche Bewilligung des Abteilungsvorstandes bzw. behandelnden Arztes haben. Nicht gestatten können wir ein Ausbleiben über Nacht.
- § 14 Die Krankenhaussozialarbeiterin steht unseren Patienten in allen mit Sozialeinrichtungen verbundenen Angelegenheiten gerne beratend zur Seite. Die Verständigung der Sozialarbeiterin erfolgt durch das Pflegepersonal.
- § 15 Bei Wunsch nach einem Seelsorger wenden Sie oder Ihre Angehörigen sich bitte an unser Pflegepersonal, welches diesen dann für Sie benachrichtigt. Falls im Krankenzimmer religiöse Zeremonien, welcher Konfession immer, stattfinden, haben sich alle Patienten der Würde der Handlung entsprechend zu verhalten.
- § 16 Die Entlassung des Patienten erfolgt nur auf ärztliche Anordnung. Wird die Entlassung entgegen dem ärztlichen Rat begehrt, hat der Patient oder der nächste Angehörige, die schriftliche Erklärung (Revers) abzugeben, dass er die Verantwortung für allfällige, durch die vorzeitige Entlassung entstehende gesundheitliche Nachteile und Dauerschäden übernimmt. Das Zimmer muss am Entlassungstag bis spätestens 12:00 Uhr geräumt sein.
- § 17 Eine gleiche Erklärung ist abzugeben, wenn sich der Patient - aus welchen Gründen auch immer - weigert, sich den ärztlich angeordneten Untersuchungen und Behandlungen zu unterziehen.
- § 18 Sollte es trotz der Bemühungen unseres Personals Anlass für eine Beschwerde im Zusammenhang mit dem Krankenhausaufenthalt haben, so bietet die ärztliche Visite Gelegenheit, diese vorzubringen. In besonders wichtigen oder dringenden Angelegenheiten wenden sich die Patienten am besten direkt an die Leitung unseres Krankenhauses.
- § 19 Das Betreten bzw. Befahren des Anstaltsbereiches ist nur durch die Haupteingänge gestattet, Besucher dürfen die Anstalt außerhalb der Besuchszeit nur mit ärztlicher Genehmigung betreten; andere Personen nur, wenn sie die Berechtigung ihres Anstaltsbesuches glaubhaft machen können.  
Zum Verlassen der Anstalt dürfen nur die Haupteingänge benützt werden.
- § 20 Jede Art von Agentieren bei Mitarbeitern oder Patienten sowie die Veranstaltung von Geldsammlungen für welche Zwecke immer, durch Anstaltsfremde oder Patienten ist strengstens verboten.
- § 21 Jede Verunreinigung des Geländes oder des Gebäudes ist zu unterlassen. Im Winter dürfen nur bestreute Wege und Straßen benützt werden.  
Ebenso müssen wir Sie ersuchen, im gesamten Krankenhausbereich überflüssigen Lärm zu vermeiden.
- § 22 Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten sinngemäß auch für die Besucher der Institute, Anstaltsambulatorien (Ambulanzen), Laboratorien und sonstiger Einrichtungen im Evangelischen Krankenhaus.

§ 23 Visiten sind unter Rücksicht auf den Betriebsablauf, aber auch auf die Ruhe der Patienten tunlichst zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr vorzunehmen.

§ 24 Für die Rechtsbeziehung zwischen Patienten und Evangelischem Krankenhaus Wien bzw. Patient und Arzt gelten die am 29./30.1.1999 im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Privatkrankeanstalten in Österreich.

§ 25 Für die Rechtsbeziehung der Ärzte zum Evangelischen Krankenhaus Wien gelten die jeweils in der Aufnahmekanzlei aufliegenden und auf der Homepage des Evangelischen Krankenhaus Wien veröffentlichten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Behandlung durch niedergelassene Ärzte im Evangelischen Krankenhaus Wien.

#### Patientenrechte

- Recht auf rücksichtsvolle Behandlung;
- Recht auf ausreichende Wahrung der Privatsphäre, auch in Mehrbeträumen;
- Recht auf Vertraulichkeit;
- Recht auf fachgerechte und möglichst schmerzarme Behandlung und Pflege;
- Recht auf Aufklärung und umfassende Information über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken;
- Recht auf Zustimmung zur Behandlung oder Verweigerung der Behandlung;
- Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte bzw. auf – kostenpflichtige – Ausfertigung einer Kopie;
- Recht des Patienten oder einer Vertrauensperson auf medizinische Informationen durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art; sofern dies durch einen Wahlarzt des Patienten erfolgt, ist dessen Honorar vom Patienten zu tragen;
- Recht auf ausreichende Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt;
- Recht auf Kontakt mit Vertrauenspersonen auch außerhalb der Besuchszeiten im Fall nachhaltiger Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Patienten;
- Recht der zur stationären Versorgung aufgenommenen Kinder auf eine möglichst kindergerechte Ausstattung der Krankenräume;
- Recht auf religiöse Betreuung und psychische Unterstützung;
- Recht auf vorzeitige Entlassung;
- Recht auf Ausstellung eines Patientenbriefes;
- Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden;
- Recht auf Sterbebegleitung;
- Recht auf würdevolles Sterben und Kontakt mit Vertrauenspersonen;
- Recht auf freie Arztwahl, wobei das Honorar für den Wahlarzt vom Patienten mit diesem zu vereinbaren und vom Patienten auch ohne weiteren Kostenersatz durch die Krankenanstalt zu tragen ist.

Für Informationen, Anregungen oder Beschwerden steht Ihnen das Patientenservice unter der DW 503 bzw. 4500 zur Verfügung.

Sollte die Bearbeitung Ihre Anregungen und Beschwerden durch das Patientenservice nicht zufrieden stellend erfolgt sein, wenden Sie sich bitte an unseren Spitalsombudsmann, Herrn Dkfm. Friedrich Jenner, e-mail: [ombudsmann@ekhwien.at](mailto:ombudsmann@ekhwien.at), Fax: 01 40422 9550.

Darüber hinaus können Sie sich auch an die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenrechtsanwaltschaft wenden (1050 Wien, Schönbrunnerstraße 108, Tel.: 5871204, Fax: 5863699).